

3. 618. a (1) Nr. 20422.

Kundmachung.

Laut dem hohen Erlasse des hohen k. k. Armeekorpskommandos vom 23. September 1858, 3. 3336, ist bei der Oberst Baron Pfefferhofen'schen Stiftung für Militär-Witwen und Waisen, in Folge eingetretener Verlosung von Obligationen, eine bedeutende Erhöhung des jährlichen Interesses-Ertragnisses eingetragen.

Es ist hiedurch möglich geworden, vom 1. Oktober 1858 an 19 neue Plätze zu je 50 fl. C. M. für mittellose Offizierswitwen und Waisen, dann 2 neue Plätze zu je 25 fl. C. M. für mittellose Witwen und Waisen der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und zwar letztere vom 1. Oktober 1859 an zu gründen.

Aus diesem Anlasse wird für diese neuen Stiftungsplätze hiemit der Konkurs bis Ende Februar 1859 ausgeschrieben.

Dieses wird über Ersuchen des k. k. Militär-Stadtkommandos zu Laibach mit dem Beifügen verlautbart, daß nur jene der erwähnten Militär-Witwen und Waisen auf eine Betheilung aus der genannten Stiftung Anspruch haben, welche in keinem Pensionsgenusse stehen und überhaupt mittelbar sind, und daß die diesfälligen gehörig instruirten Gesuche bis längstens 15. März 1859 bei dem k. k. Militär-Stadtkommando zu Laibach einzulangen haben.

Von der k. k. Landesregierung für Krain Laibach am 25. Oktober 1858.

3. 615. a (1) Nr. 20945.

Konkurs-Verlautbarung

Zu zwei Stipendien für den höheren nautischen Kurs an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, von je 200 fl. für das nächste Schuljahr 1858/59.

Diese zwei Stipendien von je zweihundert (200) Gulden sind für Böglinge des höheren nautischen Kurses bestimmt, welche sich dem Lehramte an nautischen Schulen widmen wollen.

Zu Folge Erlasses der k. k. k. k. Statthalterei vom 16. Oktober l. J., Nr. 14051, wird nun der Konkurs zur Besetzung der zwei obengenannten Stipendien für das kommende Schuljahr 1858/59 mit folgenden Bestimmungen ausgeschrieben.

§. 1. Zur Erlangung von Stipendien des höheren nautischen Kurses sind geeignet:

a) Jene Jünglinge, welche den Biennial- oder Annual-Kurs an einer öffentlichen nautischen Schule des Kaiserstaates mit sehr gutem Erfolge absolviert haben;

b) Jünglinge, welche zwar keinen der erstgenannten Kurse an einer öffentlichen nautischen Schule gemacht, jedoch an einer öffentlichen Lehranstalt der Monarchie eine gründliche, mathematische Bildung erhalten haben, und der italienischen Sprache so mächtig sind, daß sie den in dieser Sprache zu haltenden Vorlesungen mit Erfolg folgen können.

§. 2. Jene jungen Leute, die bloß den Biennial-Kurs gehört haben, können nur in die astronomisch-nautische Abtheilung, und die bloß den Annual-Kurs absolviert haben, nur in die Abtheilung des Schiffbaues am höheren nautischen Kurse aufgenommen werden. Die Lehren haben sich auch über ihre Fertigkeit im Zeichnen gehörig auszuweisen, und im Verlaufe des Kurses einer Prüfung über die geographische Steuermannskunst mit gutem Erfolge zu unterziehen, deren Kenntniß ihnen als eventuellen künftigen Lehrern des Schiffbaues zur zweckmäßigen Ertheilung des Unterrichtes im Abendkurse nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist (Regol. organico §. 40 e seg.).

§. 3. Jene, welche, ohne einen nautischen Kurs absolviert zu haben, auf Grundlage ihrer

mathematischen Vorbildung ein Stipendium erhalten, sind verpflichtet, im Verlaufe des höheren nautischen Kurses eine Prüfung über die geographische Steuermannskunst, die Elemente des Schiffbaues, die Manövrierkunst und über das Seerecht mit gutem Erfolge zu bestehen.

Der Umfang ihres Wissens in diesen Fächern muß den an die Schüler des Biennial-Kurses gestellten Anforderungen entsprechen.

§. 4. Der Bewerbungstermin um die zwei Stipendien für das Jahr 1858/59 ist peremptorisch auf sechs Wochen, vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung an, beschränkt.

Die Bittgesuche um Verleihung solcher Stipendien sind an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisiren und bei der Direktion jener Anstalt einzureichen, an welcher der Bittsteller seine Studien, die ihn zu seiner Bewerbung befähigen, gemacht hat.

Diese sendet das Gesuch mit ihrer gutachtlichen Äußerung an die Direktion der Handels- und nautischen Akademie in Triest, welche die weitere Amtshandlung fortsetzt.

§. 5. Diejenigen, welche ein Stipendium erhalten, haben sich vor dem Eintritte in den Genuß desselben durch einen schriftlichen Revers zu verpflichten, daß sie nach dem mit gutem Erfolge zurückgelegten, höheren nautischen Kurse noch ein zweites Jahr unter der Leitung der Professoren dieses Kurses und mit Beachtung der für das Vervollkommnungsjahr erlassenen Vorschriften für das Lehramt ausbilden, sich dann im Erfordernissfalle durch sechs Jahre als Lehrer an einer öffentlichen nautischen Schule, gegen den systemmäßigen Bezug verwenden, und im Falle sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, dem Staatsschatze die aus diesem bezogene Summe zurückzahlen werden. Diese Zeit von sechs Jahren beginnt mit der Vollendung des Vervollkommnungsjahres.

§. 6. Bei Minderjährigen wird die Einwilligung der Eltern oder ihrer Vormünder zu diesem Reverse erfordert.

Von der k. k. k. Statthalterei Triest den 26. Oktober 1858.

Avviso di Concorso

a due stipendi per il Corso nautico superiore nell' i. r. Accademia di Commercio e Nautico in Trieste di fiorini 200 l' uno, per il prossimo anno scolastico 1858—59.

Questi due stipendi, di 200 fiorini l' uno, sono destinati per allievi del corso nautico superiore, i quali vogliono dedicarsi al magistero nelle scuole nautiche. A tenore di venerato rescritto dell' i. r. Luogotenenza 16 Ottobre a. c. Nr. 14051, viene ora aperto il concorso ai sunnominati due stipendi pel prossimo venturo anno scolastico 1858—59 con le seguenti norme:

§. Al conseguimento di stipendi del corso nautico superiore sono atti:

a) Quei giovani che hanno assolto con ottimo successo il corso biennale o annuale in una pubblica scuola nautica dell' Impero.

b) Giovani che non hanno già fatto alcuno dei corsi ora nominati, ma che hanno acquistato una fondata cultura matematica in un pubblico Istituto di istruzione della monarchia, e sono talmente in possesso della lingua italiana che possono seguire con successo le lezioni da tenersi in questa lingua.

2. Quei giovani che hanno frequentato soltanto il corso biennale, non possono essere accettati che nella Sezione astronomico-nautica del corso nautico superiore, e quelli che hanno assolto solamente il corso annuo,

unicamente nella Sezione di costruzione navale di esso. Questi ultimi si giustificheranno a dovere intorno la loro pratica nel disegno, e nel decorso dell' anno si sottometteranno ad un esame con buon successo sulla navigazione per istima, la cui cognizione come eventuali futuri maestri di costruzione, è a loro non solo utile, ma anche necessaria per impartire opportunamente l' insegnamento nel corso serale (Regolamento organico §. 40 e seg.).

§. 3. Quelli che senza avere assolto un corso nautico, ottengono uno stipendio in base alla loro preventiva cultura matematica, sono tenuti a sostenere durante il corso nautico superiore un esame con buon successo su: la navigazione per istima, gli elementi di costruzione navale; la manovra e il diritto marittimo.

L' estensione del loro sapere in questi oggetti deve corrispondere a quanto si esige dagli scolari del corso biennale.

§. 4. Il termine per aspirare a questi due stipendi per il 1858/59 si limita perentoriamente a sei settimane dalla data del presente Avviso. Le istanze per il conferimento di un tale stipendio sono da dirigersi al Ministero del culto e dell' istruzione, e da presentarsi alla Direzione di quell' istituto presso il quale il suplicante ha fatto i suoi studi che lo qualificano alla competenza.

Questa invia l' istanza col suo parere alla Direzione dell' accademia di Commercio e Nautica in Trieste.

§. 5. Quelli che conseguono uno stipendio, hanno ad obbligarsi prima d' entrare nel godimento di esso, mediante una contrascritta, che compiuto con buon successo il corso nautico superiore, si coltiveranno pel magistero ancora un secondo anno sotto la direzione dei professori di questo corso, e osservando le prescrizioni abbassate per il corso di perfezionamento, e poi in caso di ricerca, si presteranno per sei anni come maestri in una pubblica scuola nautica, e in caso che non adempiano a questi obblighi, rifonderanno all' Erario la somma da essi percetta. Questo tempo di sei anni comincia col compimento dell' anno di perfezionamento.

§. 6. Per minori d' età si esige l' assenso dei genitori o dei loro tutori a questa contrascritta.

Dall' i. r. Luogotenenza pel Litorale. Trieste li 26 Ottobre 1858.

3. 1973. (1) Nr. 5671.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 5 August 1858 mit Testament verstorbenen Frau Josefa Arze, Realitätenbesitzerin und Gastgebers-Witwe auf der St. Peters-Vorstadt Nr. 144, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 29. November l. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezuhlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 23. Oktober 1858.

3. 607. a (1) Nr. 6439.

Rundmachung.

Zu Folge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. Oktober l. J., Nr. 2912, S. M., wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Vom 1. November 1858 an sind die Gebühren für Korrespondenzen im Verkehre mit fremden Staaten in der neuen österr. Währung nach folgenden Bestimmungen einzuheben.

I. Korrespondenzen aus und nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins.

1. Das deutsch-österreichische Vereinsporto für Briefe beträgt pr. Loth bei Entfernungen bis einschließlich 10 Meilen 5 Nkr.; bei Entfernungen über 10 bis 20 Meilen 10 Nkr. und bei Entfernungen über 20 Meilen 15 Nkr.

2. Die Zutaxe für unfrankirte Briefe ist mit 5 Neukreuzer pr. Loth.

3. Die Rekommandationsgebühr mit 10 Nkr., die Gebühr für Retourrezepte mit ebensoviel.

4. Die Gebühr für Warenproben und Muster mit 5, 10 und 15 Nkr. für je 2 Loth.

5. Die Taxe für Kreuzbandsendungen mit 2 Nkr. pr. Loth einzuheben.

6. Die Bestellgebühr für Expressbriefe beträgt 15, beziehungsweise 30 Nkr., je nachdem die Bestellung am Tage, oder zur Nachtzeit erfolgt; die Gebühr für die Beschaffung eines Boten 15 Nkr. (Art. 26 des revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages).

7. Die Gebühr für Nachsendungen von Zuschriften (Art. 52 des revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages) ist mit 50 Nkr. zu berechnen.

II. Korrespondenzen aus und nach den Staaten des österr.-italienischen Postvereins (Modena, Parma, Toscana und dem Kirchenstaate).

1. Das österreichisch-italienische Vereinsporto für Briefe, Warenproben, Muster- und Kreuzbandsendungen, die Zutaxe für unfrankirte Briefe, die Rekommandationsgebühr und die Gebühr für Retourrezepte werden mit denselben Beträgen festgesetzt, wie die bezüglichen Gebühren im Verkehre mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins (I. 1 bis 5).

2. Die Taxen für die österreichisch-römischen Korrespondenzen, welche durch die Dampfschiffe des österr. Lloyd befördert werden (Art. 16 der österreichisch-römischen Postkonvention) werden, wie folgt, festgesetzt:

a) Für Briefe zwischen Triest und Ancona mit 15 Nkr. pr. Loth, wovon dem österr. Lloyd 10 kr.-als Seeporto zukommen;

b) für alle übrigen Briefe zwischen Desterreich und dem Kirchenstaate mit 25 Nkr. pr. Loth, wovon 10 Nkr. ebenfalls dem Lloyd zukommen;

c) für Kreuzbandsendungen mit 4 Nkr. pr. Loth, wovon 2 Nkr. Seeporto;

d) die Zutaxe für unfrankirte mit 5 Nkr. pr. Loth;

e) die Taxe für Warenproben und Muster mit denselben Beträgen, wie für Briefe (a. b.), jedoch für je 2 Loth.

III. Korrespondenzen nach Orten im Auslande, wo k. k. Postexpeditionen bestehen.

Bei Korrespondenzen nach jenen Orten in den Donaufürstenthümern, in der europäischen und asiatischen Türkei, in Egypten und auf den jonischen Inseln, in welchen k. k. Post-Expeditionen aufgestellt sind, wird die Taxe für die Beförderung mittelst der Landpost-Course auf fremdem Staatsgebiete, so wie mittelst der Dampfschiffe auf der untern Donau und zur See (das Lloyd'sche Seeporto) mit 5, 10, 15, beziehungsweise 20 Nkr. (statt 3, 6, 9 und 12 kr. S. M.) pr. Loth für Briefe, und mit 2 Nkr. (statt mit 1 kr. S. M.) für Kreuzbandsendungen festgesetzt.

Die Beilage A enthält eine Uebersicht aller jener Orte im Auslande, wo k. k. Post-Expeditionen aufgestellt sind, und der für die Beförderung auf fremdem Staatsgebiete und mit den Lloyd-Dampfschiffen u. s. w. einzuhebenden Portogebühren.

In den Anmerkungen sind die sonstigen, bezüglich dieser Korrespondenz zu beobachtenden Bestimmungen zusammengestellt.

Nebst den in der erwähnten Uebersicht angeführten Portogebühren sind für die bezüglichen Korrespondenzen auch noch die tarifmäßigen internen Taxen einzuheben.

IV. Korrespondenzen aus und nach Frankreich, und Korrespondenzen mit fremden Staaten, welche über Frankreich befördert werden.

1. Die Bestimmungen über die Behandlung dieser Korrespondenzen (Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Seite 799 unter f) werden in folgenden Punkten abgeändert:

Die gemeinschaftliche Taxe für einen frankirten Brief aus Desterreich und Belgrad nach Frankreich und Algier beträgt 25 Nkr. für je 10 Grammes, die Taxe für einen unfrankirten

Brief aus Frankreich und Algier nach Desterreich und Belgrad 32 Nkr. für je 10 Grammes (§. 3 der Vollzugsvorschrift).

2. Die unveränderliche Rekommandations-Gebühr ist mit 21 Nkr. einzuheben (§. 4 der Vollzugsvorschrift).

3. Die Taxe für Zeitschriften, Journale und periodische Schriften wird mit 6 Nkr. pr. 45 Grammes, und die Taxe für andere Drucksachen mit 6 Nkr. für je 15, und beziehungsweise 40 Grammes festgesetzt (§. 5 der Vollzugsvorschrift).

4. Für Korrespondenzen nach fremden Staaten, welche über Frankreich versendet werden, haben an die Stelle der in den §. §. 7 und 8 der Vollzugsvorschrift enthaltenen Tarife die beiden Tarife (Beilage B) zu treten.

V. Korrespondenzen aus und nach Sardinien.

1. Die Gesammttaxe für einen einfachen Brief ist in Desterreich, wie folgt, einzuheben:

a) In der ersten österr., gegenüber der ersten sardinischen Sektion mit 10 Nkr.;

b) in der ersten österr., gegenüber der zweiten sardinischen Sektion mit 16 Nkr.;

c) in der zweiten österr., gegenüber der ersten sardinischen Sektion mit 16 Nkr.;

d) in der zweiten österr., gegenüber der zweiten sardinischen Sektion mit 21 Nkr.;

e) in der dritten österr., gegenüber der ersten sardinischen Sektion mit 21 Nkr.;

f) in der dritten österr., gegenüber der zweiten sardinischen Sektion mit 26 Nkr..

2. Die Rekommandations-Gebühr und die Gebühr für Retourrezepte betragen je 10 Nkr.

3. Die von der österr. Postverwaltung ungetheilt zu beziehende Taxe, welche die Grenz-Postämter einzuheben haben, beträgt 5 Nkr. per Loth.

4. Das von der österr. Postverwaltung ungetheilt zu beziehende Porto für Kreuzbandsendungen nach Sardinien beträgt 2 Nkr. pr. Loth.

VI. Korrespondenzen nach allen übrigen fremden Staaten.

Die Beilage C enthält ein vollständiges Verzeichniss der fremdländischen Portogebühren für Korrespondenzen nach allen europäischen und überseeischen Staaten, in Gulden und Kreuzern der neuen Währung berechnet.

Nebst den in diesem Verzeichnisse angeführten, an die fremdländischen Postverwaltungen zu vergütenden Portogebühren, sind noch die tarifmäßigen internen Taxen einzuheben.

A. U e b e r s i c h t

jener Orte in der europäischen und asiatischen Türkei, in Egypten, den Donaufürstenthümern und auf den jonischen Inseln; wo k. k. Post-Expeditionen aufgestellt sind, und der Portogebühren, welche für die Beförderung der Korrespondenzen nach diesen Orten mittelst der Landpost-Course auf fremdem Staatsgebiete, so wie mittelst der Dampfschiffe auf der untern Donau und zur See einzuheben sind.

Benennung der Orte	Seeporto pr. Loth	Benennung der Orte	Seeporto pr. Loth	Benennung der Orte	Seeporto pr. Loth
Adrianopel	20	über Triest und mit den Dampfschiffen des österr. Lloyd	20	Plojeshti	5
Alessandretta	20	Gallipoli	20	Prevesa	15
Alexandrien	15	Giurgewo	15	Retimo	20
Antivari	10	Jaffa	20	Rodi	20
Bafin	10	Janina, Seeporto des Lloyd bis Prevesa für die Beförderung von Prevesa nach Janina	15	Roman	10
Beirut	20		10	Rustinuf	15
Belgrad	—	Zusammen	25	Salonich	20
Berlad	10			Samsun	20
Botuschany	5	Jassy	10	Seres	20
Bukarest	10	Ibroila, auf dem Landwege und der Donau	15	Sinope	20
Burgas	20	über Triest und mit den Dampfschiffen des Lloyd	20	Smyrna	20
Caifa	20	Ineboli	20	Sofia	15
Candia	20	Konstantinopel	20	Sulina	20
Canea	20	Larnaca	20	Sekutsch	10
Cavalla	20	Patakiah	20	Tenedos	20
Chio (Cesme)	20	Messina	20	Trapezunt	20
Corfu	15	Mitylene	20	Tripoli	20
Dardanellen	20	Piatra	10	Tulcza	20
Durazzo	10			Walona	10
Fokschan	10			Warna	20
Galacz, auf dem Landwege und der Donau	15			Bolo	20

Anmerkungen:

1. Briefe nach allen diesen Orten können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden. — Nur Briefe nach Zueboli müssen frankirt abgesendet werden.
2. Rekommandirte Briefe werden nach allen diesen Orten, mit Ausnahme von Zueboli, angenommen. Die Rekommandations-Gebühr beträgt 10 Neukreuzer.
3. Die für die Beförderung von Kreuzbandsendungen mittelst Landpost-Coursen auf fremdem Staatsgebiete und mit den Dampfschiffen auf der untern Donau und zur See einzuhaltende Taxe beträgt 2 Kr. pr. Loth. — Nur die Taxe für Kreuzbandsendungen nach Janina beträgt 4 Kr., nämlich 2 Kr. an Seeposto des Lloyd und 2 Kr. für die Beförderung von Prevesa nach Janina.
4. Bei Warenproben und Musterendungen wird für je 2 Loth das einfache Porto eingehoben.
5. Korrespondenzen nach Belgrad unterliegen keiner Gebühr, bezüglich des fremden Staatsgebietes.

B.

Tariff

für Briefe nach fremden Staaten bei der Beförderung über Frankreich

Post-Nr.	Namen der fremden Staaten	Bedingungen der Frankirung	Porto f. Briefe		Post-Nr.	Namen der fremden Staaten	Bedingungen der Frankirung	Porto f. Briefe		Post-Nr.	Namen der fremden Staaten	Bedingungen der Frankirung	Porto f. Briefe	
			öster. Porto von 10 Gram. zu 10 v. 7 1/2 meß Gram. Neukreuzer	fremd. Porto von 10 v. 7 1/2 meß Gram. Neukreuzer				öster. Porto von 10 Gram. zu 10 v. 7 1/2 meß Gram. Neukreuzer	fremd. Porto von 10 v. 7 1/2 meß Gram. Neukreuzer				öster. Porto von 10 Gram. zu 10 v. 7 1/2 meß Gram. Neukreuzer	fremd. Porto von 10 v. 7 1/2 meß Gram. Neukreuzer
1	Belgien	beliebig	13	14	7	Sandwichs-Inseln	Frankirungszwang bis St. Francisco	13	42		St. Vincent			
2	Großbritannien	"	13	20		Cuba über England und Mexico Nordamer.	Frankirungszwang bis zum Anschiffungshafen	13	35		Tobago			
3	Malta	"	13	25		Uebersee'sche Staaten ohne Unterschied der Gegend:		13	53		Trinidad			
4	Martinique Guadeloupe Franz. Guyana St. Pierre Miguelon Senegal Insel Gorée Pondichéry Chandemagor Karikal Yanaon Mahé Insel Reunion Mayotte und Gebiet St. Marie de Madagaskar	"	13	35	9	a) mit Schiffen von Frankreich b) über England	"	13	25	10	Britisch Honduras Guyana St. Helena Sierre Leone Turks-Insel über England	beliebig	13	35
5	Spanien Portugal Gibraltar	Frankirungszwang bis zur franzöf. Ausgangs-Grenze	13	18	11	Jamaica Canada Neubraunschwig Neuschottland Neufundland Prinz Edwards-Insel über England				12	Westküste von Neugranada Ecuador Peru Bolivien Chili über Panama	Frankirungszwang bis zu den übersee'schen Häfen	13	53
6	Bereinigte Staaten von Nordamerika	beliebig	13	42										

- Anmerkungen: 1) Für unfrankirte Briefe aus Großbritannien ist das fremde Porto mit 23 Neukreuzer einzuhoben.
2) Rekommandirte Briefe dürfen nur nach den unter 1, 2, 3, 4, 10 und 11 aufgeführten Staaten angenommen werden.

ad B.

Tariff

für Kreuzbandsendungen nach fremden Staaten bei der Beförderung über Frankreich.

Namen der fremden Staaten	Gränze der Frankirung	Porto für jedes einfache Packet		Namen der fremden Staaten	Gränze der Frankirung	Porto für jedes einfache Packet		Namen der fremden Staaten	Gränze der Frankirung	Porto für jedes einfache Packet	
		österreich.	fremdes			österreich.	fremdes			österreich.	fremdes
Großbritannien und Malta	Bestimmungsort	2	6	Ueberseeische Staaten ohne Unterschied der Gegend:				Westküste von Neugranada:			
Belgien, Spanien, Portugal, Gibraltar	franzöfische Ausgangs-Gränze	2	4	a) mit Schiffen von Frankreich	bis zu dem übersee'schen Hafen	2	6	Peru, Chili, Bolivien über Panama	bis zu dem übersee'schen Hafen	2	10
Bereinigte Staaten von Nordamerika	bis zu den überseeischen Häfen	2	7	b) über England		2	7				

Anmerkung. Für Kreuzbandsendungen aus Großbritannien ist das fremde Porto nur mit 2 Neukreuzer einzuhoben.

C.

Verzeichniß

der fremdländischen Porto-Gebühren für Korrespondenzen nach dem Auslande.

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporto		Drucksachen	Anmerkung
		fl.	kr.		
Afrika. A. Bei der Beförderung über Preußen und England. Egypten. Ascension (Insel). Azoren (Inseln).	Briefe nach Sierre Leone, Mauritius, St. Helena und Alexandrien können frankirt oder unfrankirt abgegeben werden	1	45	Gebühr für Zeitungen 5 kr. pr. Stück, für Preis-Courants 10 kr. pr. Stück.	1. Warenproben genießen keine Portofreimäßigung. 2. Rekommandirte Briefe werden nicht befördert. 3. Die nebenstehenden Briefarten gelten bei der Beförderung mit englischen Pakettschiffen.

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporto		Drucksachen	Anmerkung
		fl.	fr.		
Bourbon (Insel Reunion). Canarische Inseln (Teneriffa).	Briefe nach allen anderen Inseln und Plätzen in Afrika sind bei der Aufgabe zu frankieren.	45	43	Anderer Drucksachen genießen keine Porto-Ermäßigung	Bei der Beförderung mit englischen Privatschiffen beträgt die Brieftaxe ohne Unterschied 45 fr. per Loth; derlei Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden. 4. Bei Korrespondenzen nach Egypten, welche mit der englischen Ueberlandpost via Marseille befördert werden, ist nebst den oben angeführten Gebühren noch das französische Transitporto von 13 fr. für Briefe pr. 1/2 Loth, und von 10 fr. pr. Stück für Zeitungen einzukleben. 5. Die Progression des Porto ist von Loth zu Loth. Nur hinsichtlich des britischen Seeporto's für Briefe nach den Canarischen Inseln gilt folgende Tarprogression: unter 1/2 Loth fl. 43 fr. bis incl. 1 " " 68 " " 1 1/2 " " 9 " " 2 " " 34 " " 2 1/2 " " 93 " " 3 " " 18 " " 3 1/2 " " 43 " " 0 " " 68 " u. s. w. für jedes fernere 1/2 Loth um 25 fr., und außerdem für je 2 Loth um 34 fr. mehr.
Capland (Kap der guten Hoffnung, Natal, Algoabay). Capo verde (Inseln des grünen Vorgebirges). Madeira (Insel). Mauritius (Isle de France). Westküste von Afrika.		63	20		
a) Insel Fernando-Po. b) Goldküste (britische Besitzungen) c) Guinea (Accra, Alt-Calabar, Badagry, Bonny, Cap Coast, Castle (Cap Corso), Camerons, Lagos, Liberia, Wydah. d) Insel St. Helena e) Sierra Leone. f) Senegambien S. (Gorée, Bathurst).		45	1		
B. Bei Beförderung über Sardinien Tunis.	Frankirungsfreiheit	32	4	4 fr.	Progression Loth zu Loth.
C. Bei Beförderung über Triest und Alexandrien.				Zeitungen 10 fr.	Siehe Anmerkungen 1-4 bei Wien (II).
Bourbon, Mauritius. Capland. Amerika.	bis Alexandrien zu frankieren. Frankirungszwang	52	10	pr. St. englisches Seeporto 10 fr. pr. Stück engl. Seeporto	
I. Beförderung in preussisch-amerikanischen Briefpaketen.					
Bereinigte Staaten von Nordamerika Californien, Oregon. Britisches Nordamerika Canada. (Cap Breton, Neubraunschweig, Neufundland, Neuschottland, Prinz Eduards Insel. Britische Besitzungen in Westindien. Guyana (Berbice, Essiquebo, Demerara). Honduras.	Franko Freiheit Frankozwang. Frankirungszwang.	55 67 67	10 15	Zeitungen 10 fr. 10 fr. Zeitungen 15 fr.	1. Die Progression des Porto bei Briefen ist folgende: bis 1 Loth excl. das einfache Porto, von 1 Loth bis 2 Loth excl. das doppelte Porto, von 2 Loth bis 4 Loth excl. das vierfache Porto, von 4 Loth bis 6 Loth excl. das sechsfache Porto u. s. w. für je 2 Loth, zwei Portosätze mehr. 2. Die Taxe für Zeitungen gilt für jedes Stück bis 4 Loth. Anderer Drucksachen, so wie Muster sendungen genießen keine Portoermäßigung. 3. Das d. s. Vereinsporto beträgt 10 fr. für den einfachen Brief, und ist bei demselben gleichfalls die unter 1. eingeführte Tarprogression anzuwenden. Das d. s. Vereinsporto bei Zeitungen beträgt 2 fr. für jedes Stück bis 4 Loth. 4. Rekommandirte Briefe dürfen angenommen werden. Die gesetzliche Entschädigung in Verlustfällen wird jedoch nur geleistet, wenn sich der Verlust auf dem d. s. Postvereinsgebiete ergeben hat. Die Rekommandationsgebühr beträgt 10 fr. Für rekommandirte Briefe aus den vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Rekommandationsgebühr von 10 fr. von den Adressaten einzukleben.
Nichtbritische Besitzungen in Westindien, exclus. Cuba. Cuba (Havannah). Mexico Bolivia (Cobija, La Paez). (Ecuador (Guyaquil, Quito). Chili. (Coriano, Huasco, Coquimbo, Valparaiso, St. Jago).		18 67 67 18 18	1 1 1 1	18 24 15 24	
Neugranada und zwar: Chartagena. Bogota, Bonaventura. Chagres, Panama. Nicaragua (St. Jean). Peru, Arica, Callao, Casma. Huacho, Huanchaco, Iquique, Islay, Lambayecque, Lima, Poyta, Pisco.		18 84 67 18	1 1 1 1	18 24 15 21	
II. Bei der Beförderung über Preussen und England.				Anderer Drucksachen als Zeitungen und Preis-Courants genießen keine Porto-Ermäßigung. Zeitungen 5 fr. pr. Stück Preis-Courants 10 fr. pr. Stück Preis-Courants 15 fr. pr. Stück Zeit. 13 fr. p. St. 10 fr. pr. Stück Preis-Courant n. Canada 15 fr. nach Neubraunschweig n. s. w. 10 fr.	
Bereinigte Staaten von Nordamerika.		54			Die Anmerkungen 1 bis incl. 4 bei Afrika (0) gelten auch hier.
Californien, Aregon.					
a) Via Panama		38	1		
b) Via Newyork		75			
Canada. Neubraunschweig, Neufundland, Neuschottland, Prinz Eduards-Insel.	Frankirungsfreiheit.				
a) via Halifax.		45			
b) mit britischen Paketbooten via Nordamerika.		54		Zeitungen 5 fr.	
c) mit nordamerik. Paketbooten.		79		" 10 "	

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporto fl. fr.	Drucksachen	Anmerkung
Bermudas-Insel, britisch Guyana, Berbice, Demerara, Essequibo.	Frankirungsfreiheit.	45	Zeitungen 5 fr.	
Britisch Honduras (Belize), Falkland-Inseln.			Preis-Courants 10 fr.	
Britisch = Westindien, d. i. Antigua, Bahamas-Insel, Barbados, Cariacon, Dominica, Grenada Jamaica, Monserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, Turksinseln.	Frankirungszwang.	45		
Guatemala. Honduras (nicht britisch).	Sind mit der Bezeichnung: „via Belice“ zu versehen.	45		
Guyana (nicht britisch). Surinam, Cayenne.	Frankozwang. Sind mit der Bezeichnung: „via Demerara“ zu versehen.	45		
Nicht britisches Westindien. Haiti (St. Domingo), Portorico, St. Eustach, St. Martin, St. Croix, St. Jean, St. Thomas. St. Martinique, Quadaloupe, Curacao. Cuba (auf dem direkten Wege). Via Newyork.	Frankirungszwang. Frankirungsfreiheit. Frankirungszwang.	84 45 45		
Centralamerika. (Costarica, Mosquito-Küste, Mexico Paraguay, Neugranada, Panama, Venezuela, La Plata-Staaten. (Argentin. Republik) mit Buenos-Ayres, Brasilien, Uruguay mit Montevideo. Bolivia, Ecuador, Peru, Chili.	Frankirungszwang. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	1 25 1 50 70 1 20	Zeitungen 13 fr. Preis-Courants 10 fr.	
III. Bei Beförderung über Bremen. Bereinigte Staaten von Nordamerika incl Californien und Oregon. Bei Beförderung mit Postdampfschiffen Bei Beförderung mit Privatschiffen.	Frankirungsfreiheit. Frankirungszwang. bis zum Einschiffungspunkte.	23 5 pr. St.	Anderer Drucksachen als Zeitungen, Proschüren und Flug-schriften genießen keine Portoermäßigung. Zeitungen pr. St. bis 6 Loth 5 fr. Proschüren u. Flug-schriften 3 fr. für je 2 Loth.	1. Warenproben genießen keine Portoermäßigung. 2. Rekommandirte Briefe werden befördert in Ver-suchfällen wird jedoch die gesetzliche Entschädigung nur dann geleistet, wenn sich der Verlust auf dem österr. Postvereinsgebiete ergeben hat. 3. Die Progression des Porto bei Briefen ist die-selbe wie bei der Beförderung in preuß.-amerikani-schen Briefpaketen (Amerika I.) 4. Das d. ö. Vereinsporto beträgt 10 fr. für den einfachen Brief, u. ist bei demselben gleichfalls die unter 3 angeführte Taxprogression anzuwenden. 5. Bei den mit Privatschiffen nach den vereinigten Staaten zu befördernden Briefen ist das gewöhnliche d. ö. Vereinsporto einzuhaken. 6. Bei den durch Oesterreich transitirenden Briefen aus fremden Staaten nach den vereinigten Staaten von Nordamerika beträgt das fremde Porto 34 fr. für den einfachen Brief.
Canada, britische Besitzungen in West-indien und Guyana, Cuba, Mexico, Chagres, Panama. Bogota, Buenaventura. Peru (nichtbritisch Westindien). Chartagena, Honduras, St. Juan, Ni-caragua, Ecuador, Bolivia, Chili.	Frankirungszwang. „ „ „ „ „ „	34 52 62 88	Zeitungen 10 fr. pr. Stück. Zeitungen 18 fr. pr. Stück.	
IV. Bei der Beförd. über Hamburg. Bereinigte Staaten von Nordamerika.	—	—	—	Wie bei der Beförd. über Bremen (America III.)
V. Bei der Beförderung über Genua. Brasilien, LaPlata, Paraguay, Uruguay	„ „ „	70	Drucksachen 8 fr. pr. Loth.	
Asien.				
I. Bei der Beförderung über Preußen und England. Ostindien, China, Ceylon, Java.	Frankirungsfreiheit für Briefe nach Ostindien, Hongkong in China und Ceylon sonst	45	Zeitungen 5 fr. Preis-Courants 10 fr.	Die Anmerkungen 1 — 5 bei Afrika (a) gelte auch hier.
Borneo, Labuan, Sumatra, Philippi- nea, Molukken.	Frankirungszwang.	45	Zeitungen und Preis-Courants 10 fr.	
II. Bei der Beförderung über Triest und Alexandrien. China, mit Ausnahme von Hongkong.	Frankirungszwang. Bis Alexandrien zu frankiren	52 engl. Seepoort.	Anderer Drucksachen als Zeitungen genie- ßen keine Portoer- mäßigung. Zeitungen 10 fr. pr. St. engl. Seepoort.	1. Warenproben und Musterfundungen genießen keine Portoermäßigung. 2. Rekommandirte Briefe werden nicht befördert. 3. Nebst dem englischen Seepoort sind die bis Ale-xandrien enthaltenden Portogebühren einzuhaken. 4. Die Progression des engl. Seepoort ist folgen de bis 1 Loth einfaches Porto über 1—2 „ doppeltes „ „ 2—4 „ vierfaches „ „ 4—6 „ sechsfaches „
Ostindien (englische Besitzungen und Schutzstaaten). Über Ostindien hinaus gelegene Länder. Türkei (asiatische).	Frankirungszwang. Siehe Verzeichniß der k. k. Post- expeditionen im Oriente.	52 engl. Seepoort	5 fr. pr. St. engl. Seepoort. 10 fr. pr. St. engl. Seepoort.	

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporto		Drucksachen	Anmerkung
		fl.	fr.		
Kleinasien (Brussa).	Bis Konstantinopel zu frankiren, und an ein Handlungshaus in Konstantinopel zu adressiren. Bis Trapezunt zu frankiren.				
Persien.					
Australien.					
Vandiemensland (Tasmania). Neu-Süd-Wales (Sidney). Neuseeland (Victoria) Port Philipp (Melbourne). Südastralien (Port Adelaide). Westaustralien (King Georges Sound).					
I. Bei der Beförderung über Preußen und England.	Frankirungszwang.		45	Zeitungen 5 fr. Preis = Courants 10 fr. pr. St.	Siehe Anmerkungen 1—5 bei Afrika (a)
II. Bei der Beförderung über Triest und Alexandrien.	"		52	Zeitungen 10 fr. pr. St. engl. Seeporto. Preis = Courants 10 fr.	Siehe Anmerkungen 1—4 bei Asien (II).
Sandwichs-Inseln.					
I. Bei der Beförderung über Preußen und England.	a) via Panama. b) via Newyrok.	1	38 75	Zeitungen 13 fr. 10 fr. pr. St.	Siehe Anmerkungen 1—4 bei Afrika (a)
II. Bei der Beförderung in preussisch-amerikanischen Briefpaletten.	Frankirungsfreiheit.		55	Zeitungen 10 fr. bis 4 Loth.	Siehe Anmerkungen 1—4 bei Amerika (I).
Ueberseeische Staaten, im Allgemeinen bei der Beförderung über die Niederlande.					
a) Niederländische Kolonien und überseeische Besitzungen,	Briefe müssen bis zum preussisch-niederländischen Gränze frankirt werden, können aber auch bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.		26	Kreuzbandsendungen sind bis zur preussisch-niederländischen Gränze zu frankiren. — Für derlei einlangende Sendungen beträgt das fremde Porto 18 fr. bis 4 Druckbogen und 5 fr. für jeden weiteren Druckbogen. Genießen keine Portoermäßigung.	1. Warenproben genießen keine Portoermäßigung. 2. Die Tarprogression ist von Loth zu Loth. 3. Rekommandirte Briefe werden nur nach den niederländischen Besitzungen in Ostindien angenommen. Die von dem Absender zu entrichtende niederländische Rekommandationsgebühr beträgt 86 fr.
b) Kolonien und überseeische Besitzungen anderer Staaten,	Frankirungszwang. Wie oben unter a.		26		
c) Niederland. Besitzungen in Ostindien.	1 via Southampton. 2 via Marseille.		60 78	13 fr. für jeden Druckbogen. 9 fr. für jeden Druckbogen.	1. Warenproben genießen keine Portoermäßigung. 2. Tarprogression von Loth zu Loth. 3. Rekommandirte Briefe werden nicht befördert. Folgende Bestimmungen gelten für die Korrespondenzen nach allen europäischen Staaten, so ferne nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt werden: 1. Briefe können entweder frankirt oder unfrankirt abgesendet werden. 2. Kreuzbandsendungen und rekommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden. 3. Die zu Gunsten der österr. Post-Kassa einzuhaltenden Rekommandationsgebühren betragen 10 fr., ebensowohl die Gebühr für ein Retour-Registrieren. 4. Für Warenproben und Muster sendungen ist für je 2 Loth die einfache Brieftaxe einzuhaltenden. 5. Die Tarprogression ist von Loth zu Loth.
Ueberseeische Staaten im Allgemeinen bei der Beförderung über Sardinien					
Europäische Staaten mit Ausnahme des deutsch-österr. Post-Vereins, des österr.-italien. Post-Vereins, von Sardinien, von Frankreich und jenen Staaten, nach welchen die Versendung der Korrespondenzen über Frankreich erfolgt, endlich der Türkei und der Donaufürstenthümer.	Frankirungszwang		16		
Belgien.					
a) nach den belgischen Postorten in den Provinzen Lüttich, Limburg, Luxemburg,			5	2 fr. für jede Zeitung und bei andern Drucksachen für jedes Blatt, bei Brochüren für jeden Druckbogen	Rekommandirte Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen, und wenigstens mit zwei Siegeln wohlverschlossen sein. — Die Siegel müssen auf der obern und untern Klappe des Couverts angebracht sein, so daß beide Klappen unter demselben Siegel vereinigt werden.
b) nach allen andern belgischen Postorten.			10		
Dänemark.					
(Jütland und die dänischen Inseln, Schleswig-Holstein, Lauenburg, das oldenburgische Fürstenthum Lübeck mit den Postämtern Cutin und Schwartau).					
a) nach Cutin und Schwartau und nach den von Hamburg und Büchen nicht mehr als 10 Meilen entfernten Postorten in Holstein und Lauenburg,			5	3 fr. pr. Loth.	Warenproben werden nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert.
b) nach allen übrigen dän. Postorten,	Frankirungszwang bis Kopenhagen		10	Zeitungen 5 fr. pr. Stück, Preis = Courants 10 fr. pr. St.	Ad c rekommandirte Briefe werden als solche nur bis Kopenhagen behandelt.
c) Faröer Inseln, Island, Grönland.			45	Zeitungen, periodische Druckschriften u. Broschüren 2 fr. Preis = Cour., Handels-Zirkulare 4 fr. Zeitungen 2 fr. pr. St. Andere Drucksachen 2 fr. pr. Loth. Dasselbe Gebühr ist auch für Zeitungen u. andere Drucksachen aus Großbritannien einzuhaltenden.	Siehe Anmerkungen 1—4 bei Afrika (a) Warenproben müssen frankirt werden.
Gibraltar über Preußen und England.					
Griechenland.					
			25	griech. Porto 10 fr. Seep. d. Lloyd 15	
Grossbritannien. (England, Schottland, Irland).			20	Zeitungen 2 fr. pr. St. Andere Drucksachen 2 fr. pr. Loth. Dasselbe Gebühr ist auch für Zeitungen u. andere Drucksachen aus Großbritannien einzuhaltenden.	Die zu Gunsten der grossbritannischen Postverwaltung einzuhaltende Rekommandationsgebühr beträgt 25 fr. Retour-Registrieren dürfen den rekommandirten Briefen nicht beigegeben werden. Warenproben genießen keine Portoermäßigung.

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporto fl. fr.	Drucksachen	Anmerkung
Helgoland.				
a) während der Badezeit		8	Genießen keine Vor-	Warenproben genießen keine Vor-
b) außer der Badezeit	Entweder unfrankirt, oder bis zur ö. Vereinsgränze — frankirt abzusenden.	pr. Brief oder Stück ohne Unterschied des Gewichtes	toermäßigung.	toermäßigung.
Malta.				
a) via Mailand und Genua,	Frankirungszwang	16	4 fr.	Rekommandirte Briefe werden nicht befördert.
b) via Triest und Corfu.		15	2 fr. Lloyd-Porto.	
Niederlande.				
a) nach den Postanstalten im I. Tar-Rayon,		5	2 fr.	Warenproben werden nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert.
b) nach den Postanstalten im II. Tar-Rayon.		10		
Norwegen.				
a) Ueber Stralsund und Stettin,		38		Warenproben werden über Hamburg bis 8 Loth, über Stettin und Stralsund bis 3 Loth mit der Briefpost befördert.
b) über Hamburg im Winter,		34	8 fr.	
c) über Hamburg im Sommer.		30		
Russland.				
a) nach den 7 russischen Grenzorten,		5	5 fr. bis 3 Loth u. 5 fr. für jedes weitere Loth.	1. Warenproben genießen nur bis 3 Loth die Portomäßigung.
b) nach allen übrigen Orten.		15	15 fr. pr. 3 Loth u. 5 fr. für jedes weitere Loth.	2. Für rekommandirte Briefe ist zu Gunsten der russischen Postverwaltung das gewöhnliche Briefporto doppelt einzubehalten.
Schweden.				
a) über Hamburg, Stettin oder Stralsund,		25		3. Das von der absendenden Postanstalt allein zu beziehende Lokalporto für Briefe zwischen Radziwislov und Brody Russisch-Hussiatin und österreichisch-Hussiatin Nowosielica und Bojan Michalovice und Krakau Granica und Szakova Tarnograd und Sieniawa Tomaszoy und Belvez beträgt 5 fr.
b) über Hamburg während der Sommerperiode.		23	6 fr.	4. Das österr. Porto für Kreuzbandsendungen nach Russland beträgt 3 fr. pr. Loth.
Schweiz.				
a) nach dem I. Tar-Rayon,		5	2 fr.	Warenproben werden nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert.
b) nach dem II. Tar-Rayon.		10	Werden bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen.	1. Die von der österr. Postverwaltung ungetheilt zu beziehende Taxe, welche die Grenzpostämter einzubehalten haben, beträgt 5 fr. pr. Loth für Briefe, 2 fr. pr. Loth für Kreuzbandsendungen.
Sicilien und Neapel.				
Brindisi, Molfetta.	Frankozwang	10	2 fr.	2. Warenproben werden nur bis 16 Loth um die ermäßigte Briefportotaxe befördert.
Bei der Beförderung mit den Lloyd-Dampfschiffen.	bis zur päpstl. Gränze	Lloyd-Porto	Lloyd-Porto.	3. Die Schweizerische Transitgebühr für Korrespondenzen zwischen der Lombardie und Deutschland beträgt 5 fr. pr. Loth für Briefe, 3 fr. pr. 2 Loth für Warenproben, 2 fr. pr. Loth für Kreuzbandsendungen.
Messina, Palermo.		15	2 fr.	4. Die sardinische Transitgebühr für frankirte Korrespondenzen nach dem Schweizerkanton Waadt, Valais und Genéve und für unfrankirte Korrespondenzen aus diesen Kantons ist mit 3 fr. pr. Loth für Briefe, 3 fr. pr. 2 Loth für Warenproben, 2 fr. pr. Loth für Kreuzbandsendungen einzubehalten.
Bei der Beförderung mit den Lloyd-Dampfschiffen.		Lloyd-Porto	Lloyd-Porto	

R. k. Post-Direktion Triest am 19. Oktober 1858.

B. 1961. (1) Nr. 3465.

E d i k t.
 Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:
 Es sei über das Ansuchen des Anton Moschel von Planina, gegen Andreas Benzina, von Trautnitz von Planina, wegen aus dem Urtheile vom 11. Juni 1856 schuldigen 147 fl. C. M. e. s. c. in die relative öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gebührenden, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz befindlichen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz, im k. k. Urb. Fol. 133 vorkommenden Realität, im gerichtlichen erhobenen Schätzungswerte von 1287 fl. C. M. gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagssatzung auf den 13. November, 1. Feilbietungstagssatzung auf den 13. November, 2. auf den 18. Dezember 1858 und die 3. auf den 17. Jänner 1859, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Amtsstube mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hinstangegeben werde.
 Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
 R. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 30. September 1858.

B. 1962. (1) Nr. 3466.

E d i k t.
 Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:
 Es sei über das Ansuchen des Anton Moschel von Planina, gegen Georg Barthl von Fried, wegen aus dem Urtheile vom 6. September 1853 schuldigen 67 fl. C. M. e. s. c., in die relative öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gebührenden, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1266 vorkommenden Realität, Schätzungswerte gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagssatzung auf den 13. November, auf den 18. Dezember 1858 und auf den 17. Jänner 1859, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Amtsstube mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hinstangegeben werde.
 Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
 R. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 30. September 1858.

B. 1963. (1) Nr. 3932.

E d i k t.
 Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:
 Es sei über das Ansuchen des Josef Petritz von Hirschdorf, gegen Anton Rigler, Kurator des Johann Petritz von Soderschitz, wegen aus dem Strafurtheile vom 21. Jänner 1858, B. 4866, schuldigen 478 fl. 18 kr. C. M. e. s. c., in die relative öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gebührenden, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Nr. 946, im gerichtlichen erhobenen Schätzungswerte von 1800 fl. 40 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Realfeilbietungstagssatzungen auf den 22. November, auf den 23. Dezember und auf den 22. Jänner, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Soderschitz mit dem Anhang bestimmt werden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hinstangegeben werde.
 Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
 R. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 16. Oktober 1858.

3. 1899. (1) Nr. 5613.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Mathias Handler von Gnadendorf, gegen Andreas Petsche von Gnadendorf, wegen aus dem Vergleiche vom 7. Juli 1855, Z. 2929, schuldigen 300 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. V., Fol. 678, Rektif. Nr. 291, vorkommenden Realitäten, so wie die gerichtlich auf 251 fl. geschätzten Fahrnisse, als: Kühe, Pferde, Kälber, Schubladkasten, Bettstätten und sonstige Haus- und Wirthschaftsgeräthe, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2350 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Termine zur Feilbietungstagung auf den 19. November, auf den 20. Dezember 1858 und auf den 21. Jänner 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde, die Fahrnisse aber auch bei der zweiten unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 11. September 1858.

3. 1900. (1) Nr. 5910.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Handelsmanns Herrn S. L. Werner von Graz, gegen Georg Michitsch von Koflern, wegen 750 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. I, Fol. 47, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 650 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagungen auf den 17. November, auf den 15. Dezember 1858 und auf den 18. Jänner 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 20. September 1858.

3. 1902. (1) Nr. 5602.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Anton Fink von Ebenthal und dessen unbekanntem Rechtsnachfolger hiemit erinnert:

Es habe Martin Fink von Ebenthal Nr. 10, wider denselben die Klage auf Anerkennung und Ersetzung der im Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Rektif. Nr. 811 vorkommenden 1/16 Urbars-hube, zu Ebenthal Nr. 11 gelegen, sub praes. 10. September 1858, Z. 5602, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 27. November 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Gregor Perz von Ebenthal als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 10. September 1858.

3. 1903. (1) Nr. 6009.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Johann Berderber, Hausierer von Graßind-en, hiemit erinnert:

Es habe Hermann Kranz, als Franz Homann'scher C. M. Verwalter zu Wien in Tirol, durch Herrn Dr. Suppan von Neustadt, wider denselben die Klage auf Bezahlung von 21 fl. 23 kr. C. M. c. s. c., sub praes. 27. September 1858, Z. 6009, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagung auf den 16. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der allg. Entschliessung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Georg Palner von Graßind-en als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 27. September 1858.

3. 1926. (1) Nr. 3624.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Johann Karelle von Mötting, als Zeßionär des Georg Romt von Neutaber, gegen Ivo Klemenžich von Wozhatou, Nr. 5, wegen schuldigen 90 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der D. R. D. Kommenda Mötting sub Rektif. Nr. 63 1/2, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 277 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagungen auf den 17. Dezember 1858, auf den 21. Jänner und auf den 21. Februar 1859, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, u. z. die 1. und 2. in der Amtskanzlei und die 3. Tagung im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 23. September 1858.

3. 1927. (1) Nr. 3379

E d i k t.

Das k. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, macht hiemit bekannt:

Es habe Martin Wieschel, von Kraschenberg Nr. 11, wider den abwesenden und unbekanntem Mathias Reschel von ebendort und dessen allfällige Erben und Rechtsnachfolger hieramts die Klage auf Anerkennung des Eigenthums auf den im Grundbuche Herrschaft Ando sub Top. Nr. 266 vorkommenden Weingarten in Radoviza überreicht, worüber die Tagung auf den 5. Februar 1859 angeordnet worden ist.

Bei dem unbekanntem Aufenthalte des Beklagten hat das Gericht auf seine Gefahr und Kosten den Mathias Reschel Haus - Nr. 1, zu seinem Kurator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache durchgeführt werden wird, wenn der Beklagte und dessen Erben nicht persönlich erscheinen oder einen andern Vertreter bestellen und dem Gerichte namhaft machen sollten, wo sie sich in diesem Falle alle hieraus etwa entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 13. September 1858

3. 1928. (1) Nr. 3212.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Ivo Mardian von Dolenz, gegen Mathias Stanischa von Dsojnik Nr. 15, wegen schuldigen 176 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem, Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gradac sub Kurr. Nr. 240 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 289 30 kr. fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagungen auf den 13. Dezember 1858, auf den 17. Jänner 1859 und auf den 18. Februar 1859 jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting als Gericht, am 7. September 1858.

3. 1932. (1) Nr. 3359.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird dem Jakob Paschich, von Steekloviz und dessen allfälligen Rechtsnachfolgern bekannt gemacht:

Es habe Josef Klemenžich, unter Vertretung seines Vormundes Johann Golobich von Selo, wider denselben hieramts die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes auf 2, im Grundbuche des Gutes Smul sub Tom. I, Fol. 214, und Tom. II, Fol. 276 et 210 vorkommende Weingärten in Gogarize, überreicht, worüber die Tagung auf den 1. Februar 1859, früh 9 Uhr hieramts bestimmt worden ist.

Bei dem unbekanntem Aufenthalte des Beklagten hat das Gericht auf seine Gefahr und Kosten den Mathias Kromenschel aus Kaal zu seinem Kurator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache durchgeführt

werden wird, wenn der Beklagte nicht etwa persönlich erscheinen, oder einen andern Vertreter bestellen, dem Gerichte namhaft machen und die Rechtsbeistelle vorlegen sollte, wobei er sich die hieramts etwa entstehenden nachtheiligen Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würde.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 11. September 1858.

3. 1938. (1) Nr. 3170.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Eittai, als Gericht, wird den unbekanntem allfälligen Prävententen der in der Steuergemeinde Kandersch zu Dernouz Nr. 8, gelegenen Freisafthube hiemit erinnert:

Es habe Josef Supanžich von Dernouz, wider dieselben die Klage auf Ersetzung obiger Realität, sub praes. 25. September 1858, Z. 3170, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 23. Dezember l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten Jakob Tomšich, von Hmilnoals Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Eittai, als Gericht, am 29. September 1858.

3. 1944. (1) Nr. 4512.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Matthäus Paulou, so wie dessen ebenfalls unbekanntem Rechts-nachfolgern hiemit erinnert:

Es habe gegen sie Kaspar Tomšich, von Bazh Haus - Nr. 60, die Klage auf Ersetzung der im Grundbuche Semenhof sub Urb. Nr. 84 vorkommenden Realität angestrengt, worüber die Tagung auf den 27. Jänner 1859 früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des §. 29 G. D. angeordnet wurde.

Dessen werden die unbekannt wo befindlichen Beklagten mit dem Bedeuten verständiget, daß sie sich bis dahin entweder selbst zu melden oder rechtzeitig einen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben, widrigens die Rechtsache mit dem unter Einem auf ihre Gefahr und Kosten aufzustellten Curator ad actum Johann Tomšich, Gemeinde Vorsteher in Bazh, verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 18. August 1858.

3. 1949. (1) Nr. 6715.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird kund gemacht:

Es sei in die exekutive Feilbietung der, dem Johann Köthel von Scherbrunn gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Gottschee sub Rektif. Nr. 1716, Fol. 2572, vorkommenden, mit 17 kr. 3/10 dl. beauftragten, zu Scherbrunn gelegenen, gerichtlich auf 441 fl. bewertheten Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen dem Andreas Köthel aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 19. Juni 1857, Z. 4298, schuldigen 37 fl., der hievon seit 20. April 1857 rückständigen 4% Verzugszinsen, der auf 9 fl. 3 kr. bemessenen Klags- und der anerlaufenen Exekutionskosten gewilliget worden, und es werden zur Vornahme derselben die Tagungen auf den 6. Dezember 1858, den 10. Jänner und den 7. Februar 1859, jedesmal Vormittags 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Besatze anberaumt, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können täglich hieramts während den Amtsstunden eingesehen werden.

Neustadt am 24. September 1858.

3. 1957. (1) Nr. 3195.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird dem Jakob Koberitsch von Petersdorf hiemit erinnert:

Es habe Mart Bluth von Zerouz, wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 54 fl. c. s. c., sub praes. 29. August l. J., Z. 3195, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagung auf den 25. Jänner 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 des sum. Verfahrens angeordnet, und den Beklagten wegen unbekanntem Aufenthaltes Johann Witzand von Tschernembl als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 29. August 1858.